Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1437

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Er 2/70

Bonn, den 19. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf bestimmte Erzeugnisse der Tarifstellen 20.06 B II a) und 20.07 A.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. November 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf bestimmte Erzeugnisse der Tarifstellen 20.06 B II a) und 20.07 A

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/69 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird bei der Einfuhr der im Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung auf den Gehalt an zugesetzten Zuckerarten angewandt.

Es ist zu vermeiden, daß eine Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse der Tarifstelle 20.06 B II a) und 20.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben wird, die einen starken Gehalt an natürlichem Zucker aufweisen. Dies kann weitgehend erreicht werden, indem durch eine Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 Sonderbestimmungen für die Anwendung dieser Abschöpfung vorgesehen werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den Erzeugnissen der Tarifstellen 20.06 B II a) und 20.07 A tritt an die Stelle des Wortlauts von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 die Fassung der Anlage A dieser Verordnung.

Artikel 2

Das Zolltarifschema, das sich aus den Bestimmungen von Artikel 1 ergibt und in der Anlage B aufgeführt ist, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 3

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 247 vom 1. Oktober 1969, S. 2

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang A

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.06	B II a) 2. bis 5. (unverändert)		
	6. Pfirsiche, Birnen und Aprikosen:		
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
	bb) andere		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
	7. Pflaumen und Kirschen (einschließlich Zwetschen, Mirabellen und Reineclauden):		
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
	bb) andere	10	9
	8. Andere Früchte:		
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
	bb) andere	10	9
	9. Gemische von Früchten:		
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Bestandteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts beträgt	10	9
	bb) andere	10	9
20.07	A I (unverändert)		
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	II aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Äpfel- und Birnensaft:		
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen		
	— aus Äpfeln	49	11
	— aus Birnen und Gemische aus Apfel- und Birnensaft	49	13
	III andere		
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen		
	— aus Zitronen und Tomaten	49	3
	— aus anderen Früchten und Gemüsen, einschließlich Saftgemischen	49	13

Anhang B

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%) oder Abschöpfung (A) (als Hinweis)
20.06	B II a) 1. bis 5. (unverändert)	
	6. Pfirsische, Birnen und Aprikosen:	
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	23 + Ab
	22. andere	23
	bb) andere	
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 + Ab
	22. andere	23
	7. Pflaumen und Kirschen (einschließlich Zwetschen, Mirabellen und Reineclauden)	
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	23 + Ab
	22. andere	23
	bb) andere	
	8. Andere Früchte:	
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 + Ab
	22. andere	23
	bb) andere	
	9. Gemische von Früchten:	
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Bestandteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts beträgt	23 + Ab
	bb) andere	23 + Ab
20.07	A I (unverändert)	
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht	50
	b) andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + Ab
	2. andere	50
	II aus Äpfeln und Birnen: Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht	42
	b) andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	42 + Ab
	2. andere	42
	III andere	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht	42
	b) andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	42 + Ab
	2. andere	42